

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

**WOHNGEBIET "KÜCHENGARTEN/ WALTHER-RATHENAU-
STRASSE"**

Stadt Wernigerode

Auftraggeber:

Stadt Wernigerode
Marktplatz 1
38855 Wernigerode



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 92 31 0
Mail: info@bfu-michael.de

Projektbearbeiter: Marco Jede

Datum: 01.09.2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Methodik | 4 |
| 2.1 | Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum..... | 4 |
| 2.2 | Methodisches Vorgehen | 4 |
| 2.3 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 3 | Ergebnisse..... | 6 |
| 3.1 | Geländebegehungen | 6 |
| 3.2 | Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen | 8 |
| 4 | Zusammenfassung | 8 |
| 5 | Anlage | 9 |
| 5.1 | Fotodokumentation | 9 |
| 5.2 | Geltungsbereich der Bebauungsplanung | 11 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|---|
| Tabelle 1: Liste der festgestellten Vogelarten im Geltungsbereich des B-Planes | 6 |
|--|---|

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Blick aufs Plangebiet von Parkplatzzufahrt „Liv-Ullmann Schule“ nach Norden..... | 9 |
| Abbildung 2: Blick aufs Plangebiet von Parkplatzzufahrt „Liv-Ullmann Schule“ nach Osten..... | 9 |
| Abbildung 3: Nord-Ost-Bereich des Plangebietes..... | 10 |
| Abbildung 4: Derzeitige Parkflächen im Nord-West-Bereich des Plangebietes..... | 10 |
| Abbildung 5: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Küchengarten / Walther-Rathenau-Straße“ | 11 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wernigerode plant den ehemaligen Schulstandort im Küchengarten als Wohngebiet zu entwickeln. Die Entwicklung des Standorts soll vorrangig für Wohneigentumsbildung erfolgen.

Im Jahr 1971 wurde im „Küchengarten“ ein komplexer Schulstandort als Polytechnische Oberschule (POS) mit Sporthalle, Sportplatz und Planetarium errichtet. Diese Schule und die Turnhalle wurden inzwischen nach mehrjährigen Leerstand abgerissen, der Sportplatz wurde aufgegeben. Das Planetarium dagegen wird weiter genutzt.

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2007 in Abstimmung und mit Unterstützung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr die Initiative MUT ZUR LÜCKE gestartet. Die Stadt Wernigerode hat sich an der dritten Staffel dieser Initiative beteiligt und für den „Küchengarten“, das Quartier zwischen Lindenallee und Walther-Rathenau-Straße einen Wettbewerb ausgelobt. Die Stadt ist Eigentümerin dieses Grundstückes in Nähe der Altstadt und des Schlosses und plant die Veräußerung der Flächen für die zukünftige Bebauung zu Wohnzwecken. Der Wettbewerb sollte die notwendigen Grundlagen für eine qualitätsvolle zeitgenössische Architektur schaffen. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Wettbewerbes wird der Bebauungsplan für das Gebiet erarbeitet.

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz als einfacher Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sein können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhafte Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, Greifvögeln, Mehlschwalben, Mauerseglern, Hornissen unterliegen einem ganzjährigen Schutz.

Mit der vorliegenden Unterlage wird eine gutachterliche Einschätzung zu den vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen. Bei sich abzeichnenden Betroffenheiten der für den besonderen Artenschutz relevanten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artspezifische funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Küchergarten / Walther-Rathenau-Straße“ (siehe Abb. 5).

Wie bereits eingangs beschrieben wurden die Gebäude des Schulstandortes abgerissen und der Sportplatz ist aufgelassen. In der Folge siedelten sich auch den Flächen Ruderalpflanzen an. Der Gehölzaufwuchs hat sich lediglich in den Randbereichen weiterentwickelt (siehe Abb. 1-4).

2.2 Methodisches Vorgehen

Das Plangebiet wurde am 15.09.2016, 12.05.2017, 31.5.2017 und 25.08.2017 begangen und auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tier- und Vogelarten überprüft. Erfasst wurden ausschließlich Vogelarten. Die Suche nach Amphibien und Reptilien blieb ergebnislos. Aufgrund der Habitatausstattung wird aber davon ausgegangen, dass in Bezug auf den besonderen Artenschutz auch keine relevanten Arten zu erwarten sind.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010).

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu

verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
→ **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

3 Ergebnisse

3.1 Geländebegehungen

Wie bereits erläutert wurden ausschließlich Vogelarten auf dem Plangebiet erfasst. Andere planungsrelevante unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten/Artengruppen wurden nicht erfasst.

In Tabelle 1 sind die bei den Begehungen festgestellten Vogelarten aufgeführt. Da die Begehungshäufigkeit zu gering war, kann an dieser Stelle lediglich jeweils von einem Brutverdacht (BV) bei den festgestellten Vogelarten ausgegangen werden. Für den überwiegenden Teil der festgestellten Arten ist eine tatsächliche Brut in Anbetracht der strukturellen Ausstattung des Plangebietes allerdings sehr wahrscheinlich.

Tabelle 1: Liste der festgestellten Vogelarten im Geltungsbereich des B-Planes

- RL D = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009)
Erläuterung der Gefährdungsstufen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen
- RL LSA = Einstufung in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004) Erläuterung der Gefährdungsstufen: siehe Roten Liste Deutschland
- EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1, I = besonders zu schützende Art, aufgeführt in Anhang I
- BAV = Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Rechtsverordnung nach dem BNatSchG) = streng geschützte Arten, aufgeführt in Anlage 1
- EG-VO = Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft) = streng geschützte Arten, welche stark vom internationalen Handel bedroht sind und einem Vermarktungsverbot unterliegen, aufgeführt in Anhang A

| EURING-Nr. | Zoologischer Name | Deutscher Name | Status | RL D | RL LSA | EU-VSRL Anh I | BAV Anl 1 Sp 3 | EG-VO Anh A |
|------------|------------------------|------------------|--------|------|--------|---------------|----------------|-------------|
| 06700 | Columba palumbus | Ringeltaube | BV | - | - | - | - | - |
| 07950 | Apus apus | Mauersegler | NG | - | V | - | - | - |
| 11210 | Phoenicurus ochruros | Hausrotschwanz | BV | - | - | - | - | - |
| 11870 | Turdus merula | Amsel | BV | - | - | - | - | - |
| 12590 | Hippolais icterina | Gelbspötter | BV | - | V | - | - | - |
| 12740 | Sylvia curruca | Klappergrasmücke | BV | - | - | - | - | - |
| 12770 | Sylvia atricapilla | Mönchsgrasmücke | BV | - | - | - | - | - |
| 13110 | Phylloscopus collybita | Zilpzalp | BV | - | - | - | - | - |
| 14640 | Parus major | Kohlmeise | BV | - | - | - | - | - |

| EURING-Nr. | Zoologischer Name | Deutscher Name | Status | RL D | RL LSA | EU-VSRL Anh I | BAV Anl 1 Sp 3 | EG-VO Anh A |
|------------|-------------------|----------------|--------|------|--------|---------------|----------------|-------------|
| 14620 | Parus caeruleus | Blaumeise | BV | - | - | - | - | - |
| 15490 | Pica pica | Elster | BV | - | - | - | - | - |
| 15670 | Corvus corone | Rabenkrähe | NG | - | - | - | - | - |
| 15910 | Passer domesticus | Haus Sperling | BV | V | V | - | - | - |
| 16360 | Fringilla coelebs | Buchfink | BV | - | - | - | - | - |
| 16490 | Carduelis chloris | Grünfink | BV | - | - | - | - | - |

Status: BV – Brutverdacht (pot. Brutvogel im Plangebiet und Umgebung)
 NG - Nahrungsgast

Die im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten stellen einen Teil der Arten dar, die im räumlichen Zusammenhang des Gebietes vorkommen. Mit Bezug auf das unmittelbare Plangebiet ist ein Nachweis weiterer Brutvogelarten jedoch nicht zu erwarten. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist auf das Vorhandensein einer möglichst gut strukturierten Gehölzvegetation angewiesen, wie sie auch die unmittelbar benachbarten Waldbestände des Agnesberges bzw. die Gehölze im Lustgarten aufweisen. Hier sind auch funktionale Zusammenhänge innerhalb der Populationen zu sehen. Das Plangebiet stellt keine isolierte Biotopfläche mit ausschließlich nur auf diesen Flächen befindlichen Habitatstrukturen dar.

Die Beräumung des Baufeldes im Herbst, deutlich außerhalb der Brutzeit, ist die Voraussetzung dafür, dass keine Schädigungen oder Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten sind. Damit wird nicht erwartet, dass ein Schädigungs- bzw. Störungsverbot ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG). Die vorkommenden und zu erwartenden Vogelarten sind allgemein weit verbreitet und nicht selten. Sie bauen ihre Nester jährlich neu, so dass deren Verlust im Rahmen der Baufeldberäumung hinnehmbar ist. Eine Ausnahme bilden hier die höhlenbewohnenden Arten, wie z.B. Kohl- und Blaumeise. Es wird eingeschätzt, dass innerhalb des Plangebietes nur wenige natürliche Baumhöhlen vorkommen, die den Arten Bruthabitate bieten. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten und wird in die Bebauungsplanung integriert. Dies betrifft die älteren wertvolleren Bäume (siehe hierzu B-Planzeichnung). Das hier vorhandene Bruthöhlenangebot bleibt somit auch erhalten, weiterhin ist in den unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen (Agnesberg, Lustgarten) ein ausreichendes Höhlenangebot vorhanden sein, um etwaige Verluste an diesen Strukturen zu kompensieren.

Weiterhin ist eine vorhabenbedingte Tötung ausgeschlossen, da die Vögel das Gebiet während der Baufeldberäumung verlassen können und somit das Tötungsrisiko gering ist. Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

3.2 Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen

Zur Verhinderung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sollten folgende Hinweise zum Artenschutz in die Festsetzungen der Bebauungsplanung mit übernommen werden:

Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit

- Eingriffsbedingte Beräumung von Gehölzbeständen hat auf der Plangebietsfläche außerhalb des Zeitraumes März – September stattzufinden.
- Eine Baufeldberäumung kann im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Es wird eingeschätzt, dass bei Ausführung der Artenschutzmaßnahmenvorschläge die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden und das Bauvorhaben damit durchgeführt werden kann.

4 Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen mehrerer Begehungen verschiedene Vogelarten festgestellt. Alle erfassten Vogelarten sind allgemein verbreitet und nicht selten. Innerhalb der Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts sind sie in keiner Gefährdungskategorie aufgeführt.

Zur Vermeidung der Schädigung- bzw. Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nachfolgende Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit

- Eingriffsbedingte Beräumung von Gehölzbeständen hat auf der Plangebietsfläche außerhalb des Zeitraumes März – September stattzufinden.
- Eine Baufeldberäumung kann im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Mit Einhaltung der unter Kapitel 3.2 benannten Artenschutz-Maßnahme erfolgt die Einschätzung, dass für die vorkommenden Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5 Anlage

5.1 Fotodokumentation



Abbildung 1: Blick aufs Plangebiet von Parkplatzeinfahrt „Liv-Ullmann Schule“ nach Norden



Abbildung 2: Blick aufs Plangebiet von Parkplatzeinfahrt „Liv-Ullmann Schule“ nach Osten



Abbildung 3: Nord-Ost-Bereich des Plangebietes



Abbildung 4: Derzeitige Parkflächen im Nord-West-Bereich des Plangebietes

5.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanung



Abbildung 5: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Küchengarten / Walther-Rathenau-Straße“